

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Weihenstephan (SPO-B-LA)

Vom 8. August 2007

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) - BayHSchG erlässt die Fachhochschule Weihenstephan folgende Satzung:

§ 1

Ziel des Studiums

- (1) ¹Das Studium im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. ²Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit in der Landschaftsarchitektur befähigt werden.
- (2) ¹Das Studium berücksichtigt ausgewogen theoretische und praxisbezogene Inhalte. ²Dazu werden neben der Vermittlung von theoretischem Grundlagenwissen und Grundfähigkeiten anwendungsbezogene Probleme der Berufspraxis analysiert und Lösungen für diese Probleme entwickelt. ³Dies geschieht unter anderem auf der Grundlage von Fallstudien und Projektarbeiten. ⁴Der Praxisbezug wird insbesondere auch durch ein praktisches Studiensemester sichergestellt. ⁵Neben Fachkenntnissen erwerben die Studierenden im Rahmen eines integrierten Lehrangebots zusätzliche soziale und methodische Kompetenz zur Förderung der Persönlichkeitsbildung.
- (3) ¹Mit der Bachelorprüfung erwerben Studierende einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Abschluss. ²Er befähigt sie qualifizierte Fachaufgaben bei Gestaltung, Entwicklung, Schutz, Bau und Unterhalt der Landschaft und der Freiräume zu übernehmen (qualifizierte Bearbeitungs- und Kommunikationskompetenz).

§ 2

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern mit sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. ²Das praktische Studiensemester wird als fünftes Studiensemester geführt. ³Das Studium schließt mit der Bachelorprüfung ab.
- (2) ¹Ab dem sechsten Studiensemester werden nach Maßgabe des Studienplans zwei Studienschwerpunkte geführt, von denen die Studierenden einen auswählen müssen:
 1. Freiraumplanung
 2. Landschaftsplanung

²Die Wahl der Studienschwerpunkte ist vor Beginn des sechsten Studiensemesters zu treffen. ³Studierende, die keine Wahl treffen, werden einem Studienschwerpunkt durch Entscheidung der Prüfungskommission zugeordnet.
- (3) Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen Praxiszeiten einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.
- (4) ¹Vor Studienbeginn muss der Abschluss einer fachpraktischen Ausbildung im Bereich Agrarwirtschaft nachgewiesen werden, sofern kein Fachoberschulabschluss für Agrarwirtschaft vorliegt. ²Die fachpraktische Ausbildung kann durch eine mindestens sechswöchige praktische Tätigkeit in einem Garten- oder Landschaftsbaubetrieb, einer Baumschule oder Staudengärtnerei (jeweils anerkannte Ausbildungsbetriebe) ersetzt werden.

§ 3

Module, Kreditpunkte und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen; jedem Modul ist mindestens eine Lehrveranstaltung zuzuordnen. ²Jedem Modul werden Leistungspunkte (EC) zugeordnet, die die Kontaktstunden und den notwendigen Gesamtzeitaufwand der Studierenden berücksichtigen. ³Die Module können auch blockweise angeboten werden. ⁴Es sind insgesamt 210 EC zu erwerben.
- (2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Art der Lehrveranstaltungen, ihre Semesterwochenstundenzahl, die EC, die Prüfungsleistungen (Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise), die Notenbildung sowie weitere Bestimmungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule. Die Module unterscheiden sich wie folgt:

1. Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Studiengangs verbindlich.
 2. ¹Wahlpflichtmodule werden für die Studierenden alternativ angeboten. ²Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Wahlpflichtmodule werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. ¹Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ²Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden. ³Die in Wahlmodulen erworbenen EC bleiben bei § 3 Abs. 1 Satz 4, § 5 Abs. 2 bis 4 und § 8 Abs. 1 Satz 2 unberücksichtigt.
- (4) Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können mit Zustimmung des zuständigen Fakultätsrats in englischer Sprache abgehalten werden.
- (5) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte und Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Es besteht auch kein Anspruch darauf, dass die zugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Auch kann aus technischen und personellen Gründen die Anzahl der Studierenden bei einzelnen Lehrveranstaltungen begrenzt werden; die maximale Teilnehmerzahl sowie die Auswahlkriterien und das Verfahren werden in diesem Fall im Studienplan festgelegt.

§ 4 Studienplan

- (1) ¹Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
1. die Studienziele und –inhalte der einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtmodule (Modulhandbuch);
 2. die Bezeichnung der angebotenen Studienschwerpunkte und deren Pflichtmodule sowie deren Wahlpflichtmodule;
 3. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule,
 4. den Katalog der wählbaren fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule;
 5. die Festlegung und Aufteilung der Semesterwochenstunden je Lehrveranstaltung und Studiensemester, soweit sie nicht in der Anlage zu dieser Satzung abschließend festgelegt sind;
 6. die Lehrveranstaltungsart, soweit sie nicht in der Anlage zu dieser Satzung abschließend festgelegt sind;

7. die Ziele und Inhalte der Praxiszeiten und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation;
8. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungs- und Teilnahmenachweise;
9. die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen und Lehrveranstaltungen, soweit diese nicht deutsch ist, sowie
10. Regelungen nach § 3 Abs. 5 Satz 3.

§ 5

Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Vorrückungsleistungen, Fachstudienberatung

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters müssen die Studierenden die Prüfungsleistungen der Pflichtmodule

1. 251071010 Naturwissenschaftliche Grundlagen
2. 251071030 Grundlagen der Landschaftsarchitektur 1
3. 251071040 Planen und Entwerfen 1
4. 251072010 Angewandte naturwissenschaftliche Grundlagen
5. 251072020 Grundlagen der Landschaftsarchitektur 2
6. 251072030 Planen und Entwerfen 2

erstmals abgelegt haben. ²Die Prüfungen der Pflichtmodule Nrn. 1 bis 6 sind Grundlagen- und Orientierungsprüfungen. ³Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

- (2) ¹Bis zum Ende des vierten Fachsemesters müssen die Studierenden insgesamt 30 EC in den Pflichtmodulen

1. 251071020 Grundlagen der Ökonomie
2. 251071050 Gestalten und Darstellen 1
3. 251071060 Vermessung und Geoinformation
4. 251072040 Gestalten und Darstellen 2
5. 251072050 CAD/GIS - Praktikum
6. 251072060 Grundlagen des Landschaftsbaus

erworben haben. ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

- (3) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester und die dem praktischen Studiensemester nachfolgenden theoretischen Studiensemester ist nur berechtigt, wer Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 90 EC erfolgreich bestanden hat.

- (4) Studierende, die nach zwei Fachsemestern noch nicht mindestens 40 EC erreicht haben oder noch nicht die Prüfungsleistungen jedes der in Absatz 1

genannten Module erstmals angetreten haben, sind verpflichtet die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 6

Modulnoten und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Endnote eines Moduls setzt sich aus den Noten der dem Modul gemäß der Anlage zu dieser Satzung zugeordneten Prüfungsleistungen zusammen. ²In jedem Modul ist mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen. ³Das Modul ist nur bestanden, wenn sämtliche dafür vorgesehenen Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) ¹Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zu erbringen, errechnet sich die Modulendnote aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gewichtet mit den in der Anlage zu dieser Satzung festgelegten Faktoren. ²Bei der Berechnung wird das Ergebnis auf eine Nachkommastelle abgerundet.
- (3) ¹Prüfungsleistungen sind Prüfungen und endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise. ²Studienbegleitende Leistungsnachweise sind nach den Festlegungen der Anlage zu dieser Satzung endnotenbildend oder Zulassungsvoraussetzung für Prüfungen. ³Studienbegleitende Leistungsnachweise in der Form von Zulassungsvoraussetzungen werden vereinfacht mit dem Prädikat „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ bewertet. ⁴Die vereinfachte Bewertung gilt auch für die studienbegleitenden Leistungsnachweise der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen in dem praktischen Studiensemester. ⁵Zulassungsvoraussetzung für die Ablegung einer Prüfungsleistung kann nach den Festlegungen der Anlage auch die erfolgreiche Ablegung eines anderen Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls sein.
- (4) Für die Notenbewertung gilt, dass die Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden können; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

§ 7

Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus den Endnoten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie der Note der Bachelorarbeit gewichtet mit den in der Anlage zu dieser Satzung festgelegten Faktoren. ²§ 6 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Den Modulendnoten wird im Zeugnis in einem Klammerzusatz der Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt; diese Notenwerte werden bei der Ermittlung der Prüfungsgesamtnote nach Absatz 1 zu Grunde gelegt.
- (3) Aufgrund der Prüfungsgesamtnote wird zusätzlich eine relative Note nach § 11 Abs. 4 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) gebildet.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) ¹Das Studium wird mit einer Bachelorarbeit abgeschlossen. ²Zur Bachelorarbeit können sich Studierende anmelden, die mindestens 150 EC erreicht und das praktische Studiensemester erfolgreich absolviert haben. ³Die Themen werden von den Professoren und Professorinnen der Fakultät ausgegeben. ⁴Die Bachelorarbeit kann abweichend von § 3 Absatz 4 mit Zustimmung des Prüfers oder der Prüferin und des Zweitprüfers oder der Zweitprüferin in englischer oder einer anderen Sprache abgefasst werden.
- (2) ¹Die Studierenden stellen ihre Bachelorarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 20 Minuten vor. ²Die Vorstellung findet vor dem Prüfer oder der Prüferin, dem Zweitprüfer oder der Zweitprüferin und der zuständigen Prüfungskommission statt; sie ist im Übrigen hochschulöffentlich. ³Die Vorstellung fließt in die Bewertung nach Maßgabe der Anlage zu dieser Satzung mit ein.

§ 9 Prüfungskommission

¹Der Fakultätsrat setzt eine Prüfungskommission aus den Professoren und Professorinnen der Fakultät ein. ²Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern.

§ 10 Bachelorprüfungszeugnis

Nach bestandener Bachelorprüfung erhält der Studierende ein Zeugnis entsprechend dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan.

§ 11 Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B. Eng.“, verliehen und eine Bachelorurkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan ausgestellt.
- (2) Der Urkunde wird ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zu Grunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 12

In-Kraft-Treten und Schlussbestimmungen

- (1) ¹Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Weihenstephan nach dem Sommersemester 2007 mit dem ersten Studiensemester aufnehmen.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt ferner für Studierende, die zwar vor dem Wintersemester 2007/2008 das Studium im Diplomstudiengang Landschaftsarchitektur begonnen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme kein dem bisherigen Lehrplan entsprechendes Studienangebot mehr vorfinden.
- (3) ¹Studierende des Diplomstudiengangs Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Weihenstephan können auf Antrag in den Bachelorstudiengang wechseln. ²Der Antrag ist an das vorsitzende Mitglied der zuständigen Prüfungskommission zu richten. ³Er ist unwiderruflich. ⁴Bereits erbrachte und gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. ⁵Einzelheiten werden durch die zuständige Prüfungskommission festgelegt und hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (4) ¹Die Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Weihenstephan vom 7. Mai 2001 gilt für die Studierenden dieses Studiengangs fort. ²Im Übrigen tritt sie außer Kraft. ³Studienanfänger in diesem Studiengang werden ab dem Wintersemester 2007/2008 nicht mehr aufgenommen. ⁴Studienbewerber für höhere Semester werden nur aufgenommen, wenn ein entsprechendes Studienangebot noch vorhanden ist.
- (5) Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 20. Juli 2007 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan in der jeweils geltenden Fassung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Weihenstephan vom 25. Juli 2007 sowie der rechtaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Weihenstephan vom 8. August 2007.

Freising, 8. August 2007

gez.
Prof. Hermann Heiler
Präsident

Die Satzung wurde am 8. August 2007 in der Fachhochschule Weihenstephan niedergelegt, die Niederlegung wurde am 8. August 2007 durch Anschlag in der Fachhochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. August 2007.

**Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur (SPO-B-LA)
Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen**

1. Studiensemester (1. Theoretisches Semester)												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Module					Prüfungsleistungen					Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	P Art	P Min.	P ZulVor.	eLN	T.Nr./T.Code	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
251071010	Naturwissenschaftliche Grundlagen	SU, P, Ü	5	5	1 sP	120					sP 1,0	1
251071020	Grundlagen der Ökonomie	SU	5	5	1 sP	90		1 StA	251071021 251071022		sP 0,8 StA 0,2	1
251071030	Grundlagen der Landschaftsarchitektur 1	SU	4	5	1 sP	90		1 StA	251071031 251071032		sP 0,5 StA 0,5	1
251071040	Planen und Entwerfen 1	PS, SU	3	5				1 StA			StA 1,0	1
251071050	Gestalten und Darstellen 1	SU, Ü	4	5				2 StA	251071051 251071052	je StA 0,5	StA 1,0	1
251071060	Vermessung und Geoinformation	SU, P, Ü	5	5	1 sP	180	LN				sP 1,0	1
	Summen		26	30								6

2. Studiensemester (2. Theoretisches Semester)												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Module					Prüfungsleistungen					Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	P Art	P Min.	P ZulVor.	eLN	T.Nr./T.Code	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
251072010	Angewandte naturwissenschaftl. Grundlagen	SU, P, Ü	5	5	1 sP	180					sP 1,0	1
251072020	Grundlagen der Landschaftsarchitektur 2	SU	4	5	1 sP	120		1 StA	251072021 251072022		sP 0,5 StA 0,5	1
251072030	Planen und Entwerfen 2	PS, SU	4	5			251071040	1 PA			PA 1,0	1
251072040	Gestalten und Darstellen 2	SU, Ü	4	5				2 StA	251072041 251072042	je StA 0,5	StA 1,0	1
251072050	CAD-/GIS-Praktikum	P	5	5				2 StA	251072051 251072052	je StA 0,5	StA 1,0	1
251072060	Grundlagen des Landschaftsbaus	SU, P, Ü	5	5	1 sP	120	251071010 LN				sP 1,0	1
	Summen		27	30								6

**Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur (SPO-B-LA)
Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen**

3. Studiensemester (3. Theoretisches Semester)												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Module					Prüfungsleistungen					Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	P Art	P Min.	P ZulVor.	eLN	T.Nr./T.Code	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
251073010	Gesellschafts- und Kulturwissenschaften	SU, Ü	5	5	1 sP	90		2 StA	251073011 251073012 251073013	1 StA 0,2 1 StA 0,4	sP 0,4 StA 0,6	1
251073020	Grundlagen der Landschaftsarchitektur 3	SU	5	5	1 sP	120					sP 1,0	1
251073030	Planen und Entwerfen 3	PS, SU	7	10	1 sP	90	251072030	1 PA	251073031 251073032		PA 0,9 sP 0,1	2
251073040	Grundlagen der Baukonstruktion	SU, Ü	4	5	1 sP	180	251072060	1 StA	251073041 251073042		sP 0,5 StA 0,5	1
251073050	Grundlagen der Vegetationsverwendung und Technik	SU, Ü	5	5	1 sP	180		1 StA	251073051 251073052		sP 0,8 StA 0,2	1
	Summen		26	30								6

4. Studiensemester (4. Theoretisches Semester)												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Module					Prüfungsleistungen					Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	P Art	P Min.	P ZulVor.	eLN	T.Nr./T.Code	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
251074010	Freiraumplanung 1	SU	5	5	1 sP	180					sP 1,0	1
251074020	Landschaftsplanung 1	SU, S	5	5	1 sP	90		1 StA	251074021 251074022		sP 0,5 StA 0,5	1
251074030	Planen und Entwerfen 4	PS, SU	7	10			251073030	1 PA 1 StA	251074031 251074032		PA 0,9 StA 0,1	2
251074040	Projektentwicklung	SU, Ü	4	5	1 sP	90		1 StA	251074041 251074042		sP 0,5 StA 0,5	1
251074050	Vegetation und Pflanzenverwendung	SU, Ü	5	5	1 sP	180					sP 1,0	1
	Summen		26	30								6

**Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur (SPO-B-LA)
Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen**

5. Studiensemester (Praktisches Semester)												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Module					Prüfungsleistungen					Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	P Art	P Min.	P ZulVor.	eLN	T.Nr./T.Code	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
251075010	Praxiszeit (Büropraxis)			18				1 StA			0	0
251075020	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung 1	SU, Ü, S	4	5				1 StA			0	0
251075030	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung 2	SU	1	2				1 StA			0	0
251075040	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung 3	S, Ü	2	5				1 Koll			0	0
	Summen		7	30								0

**Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur (SPO-B-LA)
Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen**

1. Studienschwerpunkt: Freiraumplanung												
6. Studiensemester (5. Theoretisches Semester)												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Module					Prüfungsleistungen					Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	P Art	P Min.	P ZulVor.	eLN	T.Nr./T.Code	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
251076110	Freiraumplanung 2	SU	5	5	1 sP	180					sP 1,0	1
251076120	Planen und Entwerfen in der Freiraumplanung 1	PS, SU	5	10				1 PA			PA 1,0	2
251076130	Ausführungsplanung	PS, SU	3	5				1 PA			PA 1,0	1
251076810	fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 1	SU, S, Ü, P	4	5	je nach Lehrform 1 Klausur oder StA*							1
251076820	fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 2	SU, S, Ü, P	4	5	je nach Lehrform 1 Klausur oder StA*							1
Summen			21	30								6

7. Studiensemester (6. Theoretisches Semester)												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Module					Prüfungsleistungen					Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	P Art	P Min.	P ZulVor.	eLN	T.Nr./T.Code	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
251077110	Planen und Entwerfen in der Freiraumplanung 2	PS, SU	7	10	1 sP	120	251076120	1 PA	251077111 251077112		PA 0,75 sP 0,25	2
251077810	fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 3	SU, S, Ü, P	4	5	je nach Lehrform 1 Klausur oder StA*							1
251077000	Bachelorarbeit (Bachelor's Thesis) (Abschlusskolloquium)			15 (12) (3)	Thesis			Koll	251077001 251077002		Thesis 0,8 Koll 0,2	3
Summen			11	15								6

**Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur (SPO-B-LA)
Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen**

2. Studienschwerpunkt: Landschaftsplanung												
6. Studiensemester (5. Theoretisches Semester)												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Module					Prüfungsleistungen					Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	P Art	P Min.	P ZulVor.	eLN	T.Nr./T.Code	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
251076210	Geo- und Tierökologie	SU, Ü, P	5	5	1 sP	90					sP 1,0	1
251076220	Landschaftsplanung 2	SU, Ü	5	5	1 sP	90		1 StA	251076221 251076222		sP 0,5 StA 0,5	1
251076230	Planen und Entwerfen in der Landschaftsplanung 1	PS, SU	6	10				1 PA			PA 1,0	2
251076810	fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 1	SU, S, Ü, P	4	5	je nach Lehrform 1 Klausur oder StA*							1
251076820	fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 2	SU, S, Ü, P	4	5	je nach Lehrform 1 Klausur oder StA*							1
Summen			24	30								6

7. Studiensemester (6. Theoretisches Semester)												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Module					Prüfungsleistungen					Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	P Art	P Min.	P ZulVor.	eLN	T.Nr./T.Code	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
251077210	Planen und Entwerfen in der Landschaftsplanung 2	PS, SU	6	10			251076230	1 PA			PA 1,0	2
251077810	fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 3	SU, S, Ü, P	4	5	je nach Lehrform 1 Klausur oder StA*							1
251077000	Bachelorarbeit (Bachelor's Thesis) (Abschlusskolloquium)			15 (12) (3)	Thesis			Koll	251077001 251077002		Thesis 0,8 Koll 0,2	3
Summen			10	30								6

* Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

**Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur (SPO-B-LA)
Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen**

Studienschwerpunkt Freiraumplanung - Semester insgesamt					
Nr.	Bezeichnung	Semesterart	SWS	EC	Divisor*
1.	Studiensemester	theoretisch	26	30	6
2.	Studiensemester	theoretisch	27	30	6
3.	Studiensemester	theoretisch	26	30	6
4.	Studiensemester	theoretisch	26	30	6
5.	Studiensemester	praktisch	7	30	
6.	Studiensemester	theoretisch	21	30	6
7.	Studiensemester	theoretisch	11	30	6
	Summen		144	210	36

Studienschwerpunkt Landschaftsplanung - Semester insgesamt					
Nr.	Bezeichnung	Semesterart	SWS	EC	Divisor*
1.	Studiensemester	theoretisch	26	30	6
2.	Studiensemester	theoretisch	27	30	6
3.	Studiensemester	theoretisch	26	30	6
4.	Studiensemester	theoretisch	26	30	6
5.	Studiensemester	praktisch	7	30	
6.	Studiensemester	theoretisch	24	30	6
7.	Studiensemester	theoretisch	10	30	6
	Summen		146	210	36

* Divisor für die Bildung der Prüfungsgesamtnote

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur (SPO-B-LA) Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

Erläuterungen / Abkürzungen:

Spalte

- 1 Nummer, Code des Moduls
- 2 Bezeichnung, Name des Moduls
- 3 Art der Lehrveranstaltungen / Lehrformen im Modul: SU=Seminaristischer Unterricht, P=Praktikum, Ü=Übung, S=Seminar, PS=Projektstudium oder Projektseminar
- 4 SWS = Semesterwochenstunden = Kontaktstunden = Lehrangebot
- 5 Creditpunkte nach ECTS, studentischer Workload, 1 EC = 30 student. Arbeitsstunden
- 6 Art der Prüfung: P = Prüfung, sP=schriftliche Prüfung, mP=mündliche Prüfung
- 7 Dauer der Prüfung in Minuten
- 8 P ZuVor. = Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung; LN = mit Erfolg abzulegender studienbegleitender Leistungsnachweis, das Nähere wird im Studienplan festgelegt;
vereinfachte Bewertung nach § 6 Abs. 3 Satz 3; Zulassungsvoraussetzung kann auch die erfolgreiche Ablegung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmodul sein;
- 9 eLN = endnotenbildender studienbegleitender Leistungsnachweise; StA=Studienarbeit, PA=Projektarbeit, Koll=Kolloquium
- 10 Nummer, Code der Teilleistung
- 11 Gewichtung (W) der Teilprüfungsleistung (TPL), z.B. der einzelnen StA bei mehreren Studienarbeiten
- 12 Gewichtung (W) für Bildung der Modulendnote (M-Note)
- 13 Gewichtung (W) der Modulendnote für Bildung der Prüfungs-Gesamtnote (G-Note; bei 5 EC-Modul: Wert 1)